

Verwaltung
27.02.2024
3010/2024

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	06.03.2024

Aufstellung über Vergütungen für wahrgenommene Mandate und Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin in 2023

Sachverhalt:

§ 8 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW (KorruptionsbG NRW) regelt die Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten, die durch Hauptverwaltungsbeamte ausgeübt werden. Eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütungen ist dem Rat gem. § 8 Abs. 2 KorruptionsbG NRW i. V. m. § 53 Landesbeamtenengesetz bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Bürgermeisterin Ritzerfeld wird in der Sitzung ihrer Pflicht nachkommen und die Vergütungen, bedingt durch Mitgliedschaften in Drittorganisationen und Aufsichtsräten, aus dem Jahr 2023 vortragen. Die Aufstellung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Kenntnisnahme:

Der Rat nimmt die Aufstellung und die Ausführungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis.

Anlage:

Aufstellung von Nebeneinnahmen 2023

(Verwaltung, Frau Kamphausen, 02451/629-136)